

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER ALANUS HOCHSCHULE

Herausgegeben vom Rektorat // Nr. 15 // vom 01.04.2011

INHALT:

- 1. Ordnung der Alanus Hochschule für die Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren**

Ordnung der Alanus Hochschule für die Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

vom 01.04.2011

Anmerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionenbeschreibungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 1 Ziel der Evaluation

Nach dem Hochschulrahmengesetz (HRG) und seiner Ausgestaltung im Kunsthochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen werden Juniorprofessoren für die Dauer von in der Regel drei Jahren als Angestellte an der Alanus Hochschule beschäftigt. Am Ende des Beschäftigungszeitraums steht eine Evaluation. Die Evaluation hat die alleinige Zielsetzung, festzustellen, ob der Juniorprofessor sich als Hochschullehrer bewährt hat. Die Beschäftigung soll um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn der Juniorprofessor sich als Hochschullehrer bewährt hat; andernfalls kann sie bis zu einem Jahr verlängert werden.

§ 2 Bereiche der Evaluation und Bewertungskriterien

§ 2.1 Bereiche der Evaluation

Die Evaluation eines Juniorprofessors bezieht sich auf folgende Bereiche:

1. Forschung
 - a) Publikationen (veröffentlichte / zur Veröffentlichung angenommene / im Begutachtungsprozess befindliche)
 - b) Vorträge (eingeladen / beigesteuert) / Präsentationen / Organisation von wissenschaftlichen Fachtagungen oder Workshops
 - c) Drittmittelprojekte / Forschungsvorhaben (eingeworbene / beantragte / konzipierte)
 - d) Forschungsaufenthalte
 - e) Forschungsk Kooperationen
 - f) Auszeichnungen, Preise, Ehrungen (eigene / von akademischen Schülern)
 - g) im Rahmen von Bewerbungen auf ausgeschriebene Professuren erreichte Listenplätze
2. Lehre
 - a) Lehrveranstaltungen (incl. Summerschools und anderer Formate, auch an anderen Hochschulen oder akademischen Einrichtungen)
 - b) Modulverantwortung
 - c) Evaluation eigener Lehrveranstaltungen (durch Studierende und ggf. Kollegen)
 - d) Beratung von Studierenden in Bezug auf Lehrveranstaltungen sowie Studienverlauf
 - e) Beratung von Promotionsstudenten und Gastforschern

3. Beitrag zur Gestaltung und zum Organismus der Hochschule / Außeruniversitäres Engagement
 - a) Beteiligung an der Selbstverwaltung und –gestaltung (des Fachgebietes / der Hochschule / anderer Universitäten)
 - b) Entwicklung und Aufbau von Studiengängen bzw. Modulen (inkl. Angaben zur Akkreditierung)
 - c) Gutachtertätigkeit; Dienstleistungstätigkeit; Beratungstätigkeit (im Wissenschaftsbereich / außerhalb des Wissenschaftsbereichs)
 - d) Betreuung von Studierenden und Gastforschern außerhalb von Forschung und Lehre

Die drei Bereiche sind im weitesten Sinne zu nehmen. Unter Zuordnung zu einem der Bereiche kann der Juniorprofessor auch weitere seines Erachtens nach relevante Beiträge aufführen.

§ 2.2 Kriterien der Evaluation

§ 2.2.1 Grundlage und Ausgangspunkt

Für die im Folgenden aufgeführten Evaluationskriterien gilt es zu berücksichtigen, dass einzelne Kriterien, insbesondere aus dem quantitativen Bereich (bspw. Drittmittel, internationale Publikationen), in den jeweiligen Disziplinen sehr unterschiedliche Bedeutung und Realisierungschancen besitzen. Die Kriterien bieten deshalb einen möglichen Rahmen der Evaluation, der – abhängig vom jeweiligen Profil der Juniorprofessur – erweitert oder eingegrenzt werden kann.

Ausgangspunkt und Grundlage der Bewertung sollte die Überzeugung sein, dass Juniorprofessoren eigenständige Forscherpersönlichkeiten sind, die dazu in der Lage sind, ihren Forschungs- und Arbeitsbereich selbständig zu gestalten, Mitarbeiter anzuleiten und ihren Arbeitsbereich nach außen zu vertreten.

Für die Bewertung der Leistung in den unter § 2.1 genannten Bereichen gilt, dass Forschung und Lehre die wesentlichen Bestandteile einer Juniorprofessur darstellen.

§ 2.2.2 Orientierende Kriterien zur Evaluation der Forschung

In der Forschung werden herausragende Beiträge erwartet. Sie sind für eine positive Evaluation unverzichtbar und können nicht durch Leistungen in anderen Bereichen kompensiert werden. Herausragende Beiträge im Sinne dieser Ordnung lassen sich nach quantitativen und qualitativen Kriterien beschreiben.

Der Quantität nach sollte eine stete und in der akademischen Landschaft verankerte Publikations- und Vortragstätigkeit in den wissenschaftlichen Schwerpunkten der Juniorprofessur erkennbar sein. Darüber hinaus sollte diese Tätigkeit gemäß § 2.1 Nr. 1 weiter differenziert werden nach Publikationen, Vorträgen, Organisation wissenschaftlicher Fachtagungen, etc. Die besondere Qualität der Tätigkeit kann zum Beispiel anhand folgender Punkte geprüft werden: Eigenständigkeit des Standpunktes, Plausibilität, Validität, methodische Fundierung, innovativer Charakter, Anerkennung in der akademischen Landschaft (durch Rezeption, Rezension, Zitation etc., Einladung zu Konferenzen, Publikation in Organen, die anerkanntermaßen von Bedeutung sind). Erkennbar sein soll dabei eine Breite und Tiefe der Fragestellungen und Veröffentlichungen, die über ein einziges Spezialgebiet (welches in der Regel mit der Dissertation bereits ausgewiesen ist) hinausgeht. Zudem sollte im Vergleich mit der Dissertation eine Entwicklung der eigenen Forschungsansätze sichtbar werden. Auch die Fähigkeit zur inter- und transdisziplinären Zusammenarbeit kann eine besondere Qualität dokumentieren. Ferner sind die wissenschaftlichen Kooperationspartner der Juniorprofessur und die internationale Einbindung, insofern beide mit Blick auf das Forschungsgebiet ein sinnvolles Kriterium darstellen, qualitative Indikatoren. Darüber hinaus kann auch die erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln für Forschungsprojekte auf qualitativ hochwertige Forschungsleistungen hinweisen. Auch die Art und Weise der Auswahl und Förderung des akademischen Nachwuchses sowie dessen Integration in die Forschung durch den Juniorprofessor können ein Kriterium darstellen.

§ 2.2.3 Orientierende Kriterien zur Evaluation der Lehre

In der Lehre werden herausragende Beiträge erwartet. Sie sind für eine positive Evaluation unverzichtbar und können nicht durch Leistungen in anderen Bereichen kompensiert werden. Herausragende Beiträge im Sinne dieser Ordnung lassen sich nach quantitativen und qualitativen Kriterien beschreiben.

Der Quantität nach wird zunächst festgestellt, ob der Juniorprofessor sein Lehrdeputat erfüllt hat. Sollte der Juniorprofessor mit der Entwicklung bzw. dem Aufbau eines Studienganges bzw. von Modulen betraut gewesen sein, so kann diese Tätigkeit in Ausnahmefällen im Bereich der Lehre

berücksichtigt werden. Über das Lehrdeputat hinausgehende Lehrleistungen, auch außerhalb der Hochschule, werden des Weiteren einbezogen. Zudem sollen die Lehrveranstaltungen das inhaltliche Profil der Juniorprofessur und die von ihr vertretenen Module in der nötigen Breite sichtbar werden lassen. Auch Drittmittelinwerbung für Lehre kann ein Kriterium darstellen. Eine Betreuung von Gastforschern, Doktoranden etc. verdient gleichfalls Beachtung. Insgesamt ist aber festzuhalten, dass eine hohe Quantität nicht zwingend ein Ausweis von hervorragender Lehre ist, so wünschenswert und unabdingbar Engagement in der Lehre ist.

Weitaus gewichtiger sind die qualitativen Aspekte. Die Lehre soll Fachwissen vermitteln unter theoretischer Fundierung, mit einer Klarheit des Ansatzes, einer präzisen Darstellung und Kenntnis des Gegenstandes sowie fachdidaktisch reflektiert und adäquat (z.B. Lehrformen, Medieneinsatz, Lehrmitteleinsatz, Kommunikation, Sozialformen im Unterricht). Die Kommission soll bei der Beurteilung dieser Aspekte auf die Lehrevaluierung durch Studierende zurückgreifen.

Von großer Bedeutung ist ferner die Beratungsfähigkeit. Sie umfasst unter anderem Sprechstunden, Betreuung von Hausarbeiten, Klausuren, mündlichen Prüfungen mit Vorbereitung und Rückmeldung, sinnvolle Berücksichtigung der Wünsche von Seiten der Studierenden, spezifische Förderung ausgewählter Studierender, Fähigkeit zur Beförderung ganzheitlicher und nicht nur kognitiver Entwicklung der Studierenden.

Dem Studierendenvertreter ist mit Blick auf quantitative und qualitative Kriterien in der Lehrevaluation besonderer Raum zu geben.

§ 2.2.4 Orientierende Bewertungskriterien für den Beitrag zur Gestaltung und zum Organismus der Hochschule und für außeruniversitäres Engagement

Gegenüber Forschung und Lehre ist der hier angeführte Bereich von geringerem Gewicht; dennoch soll der Juniorprofessor inneruniversitär und/oder außeruniversitär gute Leistungen vorweisen.

Die Tätigkeit kann zunächst wiederum quantitativ und differenziert erfasst werden. Engagement, kritische Reflexion, Produktivität, Kreativität und Sozialfähigkeit im Aufbau und Weiterentwicklung des Lehr- und Studienangebotes, der Beteiligung an Gremienarbeit oder dem Organisieren von interdisziplinären Projekten, Ringvorlesungen, Tagungen etc. der Hochschule können als konkrete qualitative Kriterien zur Beurteilung des Bereichs der Gestaltung der Hochschule dienen. Professionalität, Fähigkeit, die Hochschule – vornehmlich im eigenen Arbeitsbereich - souverän und kompetent zu vertreten, sind zum Beispiel Kriterien für außeruniversitäre Tätigkeiten.

§ 3 Selbstbericht des Juniorprofessors

Der Selbstbericht des Juniorprofessors besteht aus zwei Teilen: einer persönlichen Stellungnahme und einer Dokumentation.

§ 3.1 Persönliche Stellungnahme

Die persönliche Stellungnahme beschreibt in der Regel die Aktivitäten seit Antritt der Juniorprofessur und umreißt die Vorhaben für das vierte bis sechste Jahr. Hierbei ist auf die in §§ 2.1 und 2.2 genannten Bereiche und Kriterien einzugehen. Im Gegensatz zu der eher faktischen Bestandsaufnahme im Rahmen der Dokumentation hat der Juniorprofessor in der Stellungnahme die Gelegenheit, seine Arbeitsschwerpunkte darzustellen und zu gewichten. Dabei sollen vor allem die bisherigen Leistungen dargestellt und bewertet sowie der Stand der Arbeit an den wichtigsten langfristigen Forschungsvorhaben, Problemlösungsansätzen und Perspektiven deutlich gemacht werden. Darüber hinaus sollen Pläne und Konzepte für die weitere Forschungstätigkeit entwickelt werden. Die Stellungnahme soll selbstkritisch sein, also nicht nur Erfolge, sondern auch Probleme und Vorschläge zu ihrer Lösung mitteilen. Sie soll mindestens drei und höchstens zehn Seiten umfassen.

§ 3.2 Dokumentation

Die von dem Juniorprofessor einzureichende Dokumentation soll folgende Unterlagen umfassen:

1. Lebenslauf
2. Dokumentation der seit Antritt der Juniorprofessur in den in § 2.1 genannten Bereichen erbrachten Leistungen
3. Bibliographie der vor Antritt der Juniorprofessur veröffentlichten Publikationen
4. Sonderdrucke oder Kopien relevanter Veröffentlichungen aus der Phase der Juniorprofessur

§ 4 Ablauf der Evaluation

Die Evaluation findet in der Regel im dritten Jahr seit Antritt der Juniorprofessur statt. Im Falle einer Beurlaubung oder Freistellung, die zu einer Verlängerung des Dienstverhältnisses führt, bleibt diese Zeit unberücksichtigt. Die Entscheidung des Rektors soll spätestens einen Monat vor Ablauf des dritten Jahres erfolgen. Verzögert sich dieses Ereignis ohne Verschulden des Juniorprofessors, so soll das Angestelltenverhältnis über die 3 Jahre hinaus unabhängig von dem erwarteten Evaluationsergebnis verlängert werden, bis die Entscheidung vorliegt.

§ 4.1 Ablaufplan

Empfohlen wird folgender Zeitplan:

<i>Verfahrensschritt</i>	<i>maximale Dauer</i>	<i>Zeitleiste (nach Dienstbeginn)</i>
Verfahrenseröffnung durch den Rektor		2 Jahre, 4 Monate
Selbstbericht des Juniorprofessors	4 Wochen	2 Jahre, 5 Monate
Bildung der Evaluationskommission und Benennung der Gutachter	4 Wochen	2 Jahre, 6 Monate
Bericht der Gutachter	8 Wochen	2 Jahre, 8 Monate
Stellungnahme des Juniorprofessors	1 Woche	2 Jahre, 9 Monate
Entscheidung des Rektors	4 Wochen	2 Jahre, 10 Monate

§ 4.2 Verfahrensschritte

§ 4.2.1. Verfahrenseröffnung

Das Verfahren wird eröffnet, indem der Rektor den Juniorprofessor zur Einreichung des Selbstberichts auffordert.

§ 4.2.2. Selbstbericht des Juniorprofessors

Der Juniorprofessor legt einen Selbstbericht über die von ihm seit Antritt der Juniorprofessur erbrachten Leistungen in achtfacher Ausfertigung vor. Dieser besteht aus einer persönlichen Stellungnahme und einer Dokumentation, welche die Leistung belegt und die Vorhaben für die zweiten drei Jahre beschreibt (siehe § 3).

§ 4.2.3. Einsetzung der Evaluationskommission

Der Rektor bestellt eine Evaluationskommission, die sich aus drei Mitgliedern der Professorenschaft und je einem aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden zusammensetzt.

§ 4.2.4. Bestimmung externer Gutachter

Die Evaluationskommission zieht nach eigener Entscheidung zwei geeignete externe Gutachter heran, die jeweils eine schriftliche Beurteilung der Leistungen des Juniorprofessors abgeben. Die Gutachter sollen einschlägig ausgewiesene Wissenschaftler sein.

§ 4.2.5. Evaluation durch externe Gutachter

Als Grundlage für ihr Gutachten erhalten die externen Gutachter den von dem Juniorprofessor zusammengestellten Selbstbericht. Außerdem erhalten die Gutachter diese Ordnung. Die Gutach-

ter sollen hauptsächlich die Forschungstätigkeit des Juniorprofessors beurteilen. Sie sollen jedoch auch die Aspekte aus den beiden weiteren in § 2.1 bezeichneten Bereiche beurteilen.

Folgende Leitfragen sind im Gutachten zu beantworten:

- Welchen Beitrag zur Forschung des entsprechenden Fachgebiets leistet die Arbeit des Juniorprofessors?
- Wie sind die Leistungen des Juniorprofessors im nationalen und internationalen Vergleich zu beurteilen?

Zusätzlich soll das Gutachten eine Stellungnahme zu folgender Frage enthalten:

- Wie sind die Relevanz und die Durchführbarkeit der wissenschaftlichen Vorhaben für das vierte bis sechste Jahr der Juniorprofessur zu beurteilen?

§ 4.2.6. Bericht der Evaluationskommission

Auf der Grundlage der vom Juniorprofessor eingereichten Unterlagen und unter Berücksichtigung der externen Gutachten verfasst die Evaluationskommission einen schriftlichen Bericht. Der Bericht umfasst eine Beschreibung und kritische Evaluation der in § 2.1 genannten Bereiche sowie eine Einschätzung der zukünftigen wissenschaftlichen Entwicklung des Juniorprofessors. Dies soll in möglichst klarer und knapper Form geschehen. Bei der Beurteilung der Forschungsleistung ist den Gutachten wesentlicher Einfluss auf die Evaluationsentscheidung einzuräumen.

Um die Berichte der Evaluationskommissionen möglichst einheitlich zu gestalten und dadurch vergleichbar zu machen, wird folgende Gliederung empfohlen:

1. Zusammenfassung (Rahmenbedingungen, wesentliche Ergebnisse, Empfehlungen)
2. Einleitung (Auswahl und Beschreibung der Kommission und der Gutachter; Verweis auf die Kriterien der vorliegenden Ordnung; Akzentsetzung und Gewichtung gemäß Profil)
3. Darstellung der drei Bereiche in der Reihenfolge dieser Ordnung
4. Zusammenfassung und Empfehlung

Der Bericht endet mit einer Aussage darüber, ob die Kommission der Auffassung ist, dass der Juniorprofessor sich als Hochschullehrer bewährt hat.

§ 4.2.7 Stellungnahme des Juniorprofessors

Nach der Zustellung des Berichts der Evaluationskommission hat der Juniorprofessor sieben Tage Zeit für eine Stellungnahme.

§ 4.2.9 Entscheidung des Rektors

Auf Basis der vorgelegten Unterlagen entscheidet der Rektor über eine Verlängerung der Juniorprofessur.

§ 5 Inkrafttreten dieser Ordnung

Diese Ordnung wird mit der vom Senat in seiner Sitzung vom 30.03.2011 erteilten Zustimmung vom Rektor der Alanus Hochschule mit Geltung ab dem 01.04.2011 in Kraft gesetzt.